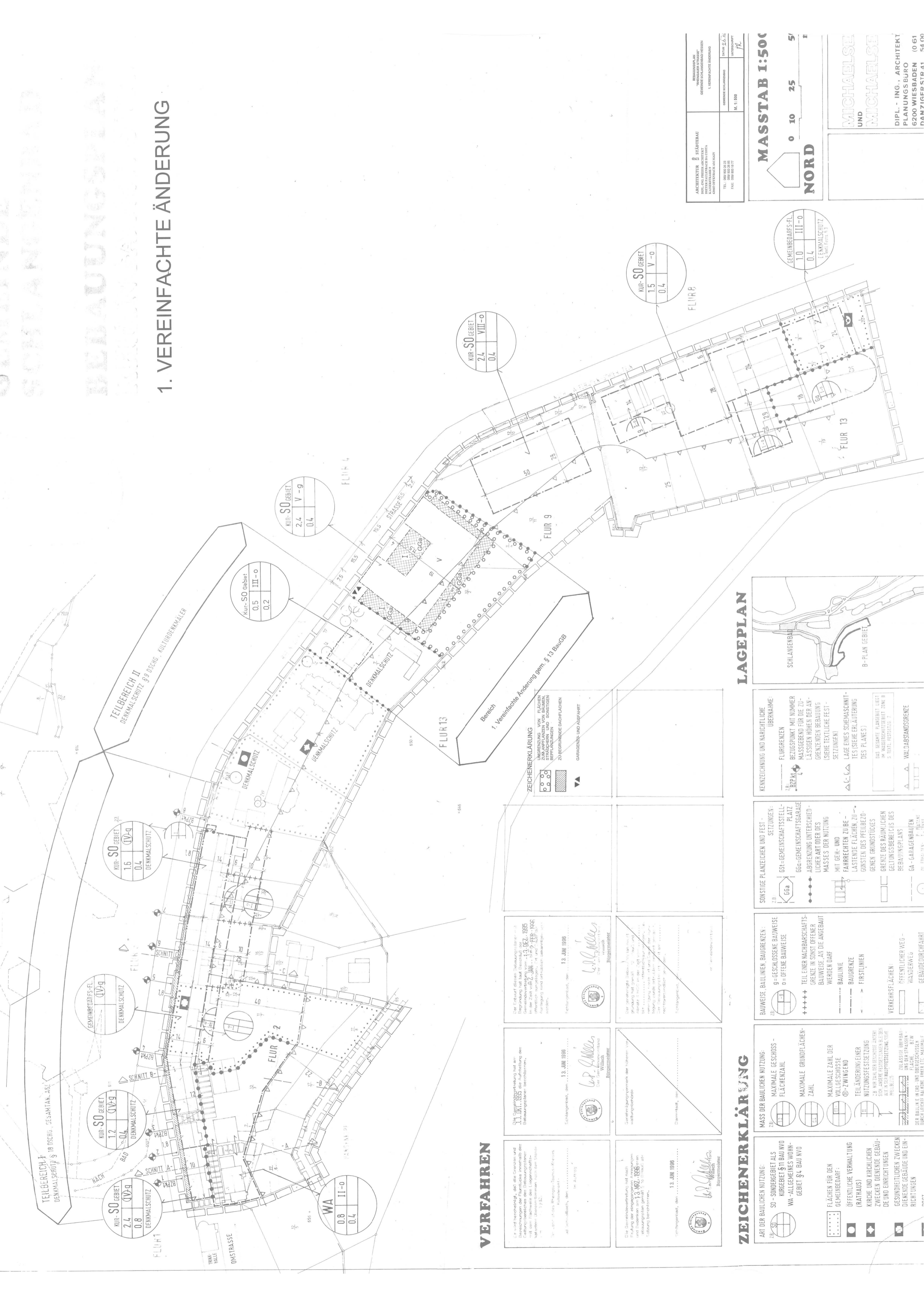


1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG



ARCHITEKTUR STADTBAU
DIP.-ING. ARMIN MICHAELSE
KUNSTSTRAßE 10
6200 WIESBADEN
TEL. 0603 800 20 20
FAX 0603 800 19 77

VEREINFACHTE ÄNDERUNG
M. 1: 500
DATUM 2.6.00
ANTERSCHNITT

MASSTAB 1:500

0 10 25 50

NORD

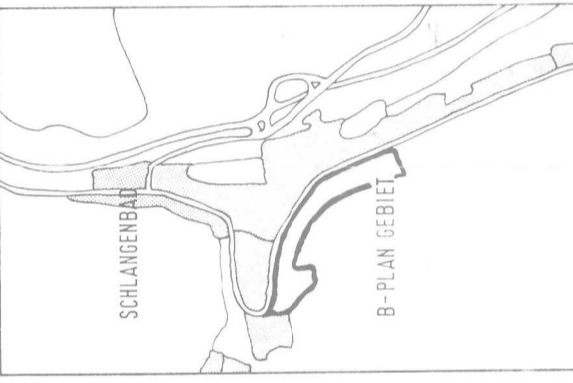
GEMEINDEBEDIENSTELLE
1.0 III-0
0.4 III-0

LEITUNGSGEBIET
1.0 III-0
0.4 III-0

MICHAELSE UND MICHAELSE

DIPL.-ING.-ARCHITEKT
PLANUNGSBÜRO
6200 WIESBADEN (0 61)
DAM 7167ER STR. 41 54 00

LAGEPLAN



VERFAHREN

Die Vereinfachung ist nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zulässig, wenn die Änderung der Flurstücksgrenzen innerhalb der Flurstücksgrenzen des Liegenschafts mit dem Fachwissen des Liegenschaftsbesitzers im Zeitpunkt der Antragstellung nach dem Stand der Technik zu erwarten ist.

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Änderung der Flurstücksgrenzen durch eine entsprechende Zeichnung nachzuweisen.

13. JUNI 1998
Schulzengesamt, den.....
Bürgermeister

Die Vereinfachung ist nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zulässig, wenn die Änderung der Flurstücksgrenzen innerhalb der Flurstücksgrenzen des Liegenschafts mit dem Fachwissen des Liegenschaftsbesitzers im Zeitpunkt der Antragstellung nach dem Stand der Technik zu erwarten ist.

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Änderung der Flurstücksgrenzen durch eine entsprechende Zeichnung nachzuweisen.

13. JUNI 1998
Schulzengesamt, den.....
Bürgermeister

Die Vereinfachung ist nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zulässig, wenn die Änderung der Flurstücksgrenzen innerhalb der Flurstücksgrenzen des Liegenschafts mit dem Fachwissen des Liegenschaftsbesitzers im Zeitpunkt der Antragstellung nach dem Stand der Technik zu erwarten ist.

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Änderung der Flurstücksgrenzen durch eine entsprechende Zeichnung nachzuweisen.

13. JUNI 1998
Schulzengesamt, den.....
Bürgermeister

Die Vereinfachung ist nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zulässig, wenn die Änderung der Flurstücksgrenzen innerhalb der Flurstücksgrenzen des Liegenschafts mit dem Fachwissen des Liegenschaftsbesitzers im Zeitpunkt der Antragstellung nach dem Stand der Technik zu erwarten ist.

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Änderung der Flurstücksgrenzen durch eine entsprechende Zeichnung nachzuweisen.

13. JUNI 1998
Schulzengesamt, den.....
Bürgermeister

Der Entwurf dieses Heftes ist nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zulässig, wenn die Änderung der Flurstücksgrenzen innerhalb der Flurstücksgrenzen des Liegenschafts mit dem Fachwissen des Liegenschaftsbesitzers im Zeitpunkt der Antragstellung nach dem Stand der Technik zu erwarten ist.

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Änderung der Flurstücksgrenzen durch eine entsprechende Zeichnung nachzuweisen.

13. JUNI 1998
Schulzengesamt, den.....
Bürgermeister

Der Entwurf dieses Heftes ist nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zulässig, wenn die Änderung der Flurstücksgrenzen innerhalb der Flurstücksgrenzen des Liegenschafts mit dem Fachwissen des Liegenschaftsbesitzers im Zeitpunkt der Antragstellung nach dem Stand der Technik zu erwarten ist.

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Änderung der Flurstücksgrenzen durch eine entsprechende Zeichnung nachzuweisen.

13. JUNI 1998
Schulzengesamt, den.....
Bürgermeister

Der Entwurf dieses Heftes ist nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zulässig, wenn die Änderung der Flurstücksgrenzen innerhalb der Flurstücksgrenzen des Liegenschafts mit dem Fachwissen des Liegenschaftsbesitzers im Zeitpunkt der Antragstellung nach dem Stand der Technik zu erwarten ist.

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Änderung der Flurstücksgrenzen durch eine entsprechende Zeichnung nachzuweisen.

13. JUNI 1998
Schulzengesamt, den.....
Bürgermeister

Der Entwurf dieses Heftes ist nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zulässig, wenn die Änderung der Flurstücksgrenzen innerhalb der Flurstücksgrenzen des Liegenschafts mit dem Fachwissen des Liegenschaftsbesitzers im Zeitpunkt der Antragstellung nach dem Stand der Technik zu erwarten ist.

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Änderung der Flurstücksgrenzen durch eine entsprechende Zeichnung nachzuweisen.

13. JUNI 1998
Schulzengesamt, den.....
Bürgermeister

Der Entwurf dieses Heftes ist nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zulässig, wenn die Änderung der Flurstücksgrenzen innerhalb der Flurstücksgrenzen des Liegenschafts mit dem Fachwissen des Liegenschaftsbesitzers im Zeitpunkt der Antragstellung nach dem Stand der Technik zu erwarten ist.

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Änderung der Flurstücksgrenzen durch eine entsprechende Zeichnung nachzuweisen.

13. JUNI 1998
Schulzengesamt, den.....
Bürgermeister

Der Entwurf dieses Heftes ist nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zulässig, wenn die Änderung der Flurstücksgrenzen innerhalb der Flurstücksgrenzen des Liegenschafts mit dem Fachwissen des Liegenschaftsbesitzers im Zeitpunkt der Antragstellung nach dem Stand der Technik zu erwarten ist.

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Änderung der Flurstücksgrenzen durch eine entsprechende Zeichnung nachzuweisen.

13. JUNI 1998
Schulzengesamt, den.....
Bürgermeister

ZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG:

SO - SONDERGEBIET ALS KURGEBIET § 11 BAU NVO
WA - ALLGEMEINES WOHNGEBIET § 4 BAU NVO

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF:
ÖFFENTLICHE VERWALTUNG (RATHAUS)
KIRCHE UND KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
GESUNDHEITLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:

ZB - MAXIMALE GESCHOSSFLÄCHENZAHL
ZC - MAXIMALE GRUNDFLÄCHENZAHL
ZD - MAXIMALE ZAHL DER VOLLGESCHOSSZWINGEND
ZE - TEILÄNDERUNG EINER NUTZUNGSFESTSETZUNG
ZF - MAX. ZAHL DER GESCHOSS-ANREIHE
ZG - MAX. ZAHL DER GESCHOSS-ANREIHE MIT EINER GESCHOSS-ANREIHE

BAUWEISE, BAUWEISEN, BAUWEISEN:
0 = GESCHLOSSENE BAUWEISE
0 = OFFENE BAUWEISE

+++++ TEIL EINER NACHBARSCHAFTSBAUWEISE AN DIE ANGEBAUT WERDEN DARF
----- BAUWEISE
- - - - - FIRSTLINIEN

VERKEHRSFÄCHEN:
ÖFFENTLICHER WEG - WÄNDERWEG
GANG- UND FAHRWEG
WÄNDERWEG
GANG- UND FAHRWEG

SONSTIGE PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN:

Ga - GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZ
Gg - GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZ
Gg - GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZ

BAUWEISE, BAUWEISEN, BAUWEISEN:
0 = GESCHLOSSENE BAUWEISE
0 = OFFENE BAUWEISE

+++++ TEIL EINER NACHBARSCHAFTSBAUWEISE AN DIE ANGEBAUT WERDEN DARF
----- BAUWEISE
- - - - - FIRSTLINIEN

VERKEHRSFÄCHEN:
ÖFFENTLICHER WEG - WÄNDERWEG
GANG- UND FAHRWEG
WÄNDERWEG
GANG- UND FAHRWEG

KEINZEICHENUNG UND WÄRTEILICHE ÜBERNAHME:

FLURGRENZEN
BEZUGSPUNKT MIT NUMMER MASSIGEND FÜR DIE ZULASSIGEN HOHEN DER ANLAGEN BEBAUUNG (SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN)
LAGE EINES SCHEMANSCHNITTES (SIEHE ERGÄNZERDES PLANES)

DAS GESAMTE PLANBEREICH LIEGT IM WASSERSCHUTZGEBIET ZONE II (SIEHE § 10 Abs. 1 Nr. 1 WASSERSCHUTZGESETZ)

WALDABSTANDSGRENZE

ZEICHENERKLÄRUNG

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANLAGEN VON BAUMEN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
ZU BEGRENZTE DACHFÜCHEN
GARAGENZUG- UND AUSFAHRT

Der Entwurf dieses Heftes ist nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zulässig, wenn die Änderung der Flurstücksgrenzen innerhalb der Flurstücksgrenzen des Liegenschafts mit dem Fachwissen des Liegenschaftsbesitzers im Zeitpunkt der Antragstellung nach dem Stand der Technik zu erwarten ist.

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Änderung der Flurstücksgrenzen durch eine entsprechende Zeichnung nachzuweisen.

13. JUNI 1998
Schulzengesamt, den.....
Bürgermeister

Der Entwurf dieses Heftes ist nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zulässig, wenn die Änderung der Flurstücksgrenzen innerhalb der Flurstücksgrenzen des Liegenschafts mit dem Fachwissen des Liegenschaftsbesitzers im Zeitpunkt der Antragstellung nach dem Stand der Technik zu erwarten ist.

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Änderung der Flurstücksgrenzen durch eine entsprechende Zeichnung nachzuweisen.

13. JUNI 1998
Schulzengesamt, den.....
Bürgermeister

Der Entwurf dieses Heftes ist nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zulässig, wenn die Änderung der Flurstücksgrenzen innerhalb der Flurstücksgrenzen des Liegenschafts mit dem Fachwissen des Liegenschaftsbesitzers im Zeitpunkt der Antragstellung nach dem Stand der Technik zu erwarten ist.

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Änderung der Flurstücksgrenzen durch eine entsprechende Zeichnung nachzuweisen.

13. JUNI 1998
Schulzengesamt, den.....
Bürgermeister

Der Entwurf dieses Heftes ist nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zulässig, wenn die Änderung der Flurstücksgrenzen innerhalb der Flurstücksgrenzen des Liegenschafts mit dem Fachwissen des Liegenschaftsbesitzers im Zeitpunkt der Antragstellung nach dem Stand der Technik zu erwarten ist.

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Änderung der Flurstücksgrenzen durch eine entsprechende Zeichnung nachzuweisen.

13. JUNI 1998
Schulzengesamt, den.....
Bürgermeister